



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl**

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

01-03-1994

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	11-GE/19-04
Datum: 3. MRZ. 1994	
Verteilt 4. März 1994	

A. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jed



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662) 8042-2160 ⌂ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-71/722-1994	Nebenstelle 2869	1.3.1994
	Fr. Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 12.690/1-III/2/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die Neugliederung der Schulen im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes darf nicht zu Änderungen der Aufgaben der einzelnen Schulen führen. Sie ist überdies nicht verständlich: Die höheren Schulen sollen zur Gänze zu den Oberstufenschulen zählen, die Unterstufe eines Gymnasiums würde jedoch nach ho. Auffassung eher einer Sekundarbildung entsprechen. Ebenfalls wäre der Polytechnische Lehrgang von der Bildungshöhe betrachtet eher dem Sekundarbereich als dem Oberstufenzonen zuzuordnen. Überdies fehlt die Vorschulstufe im neuen System.

In der Z. 2 wird im neuen § 3 Abs. 4 die "Oberstufe der Volkschule" angeführt, der Abs. 5 wird mit "Oberstufenschulen" betitelt. Eine solche unterschiedliche Begriffsverwendung verwirrt und sollte vermieden werden.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor